

Waldorfkindergarten- und Waldorfschulverein Dachsberg e.V.

Kindergartenvertrag

für das Kind:

Vorname

Name

Geburtsdatum

Vertragsbeginn

zwischen dem

Waldorfkindergarten- und Waldorfschulverein Dachsberg e.V.
- Waldorfkindergarten Goldenhof-

und

Namen der Erziehungsberechtigten

Straße

PLZ/Wohnort

Telefon

Mobiltelefon

E-Mail-Adresse

Man muss so erziehen können, dass man für dasjenige, was aus einer göttlichen Weltordnung neu in jedem Zeitalter in den Kindern in die Welt hereintritt, die physischen und seelischen Hindernisse wegräumt und dem Zögling eine Umgebung schafft, durch die sein Geist in voller Freiheit in das Leben eintreten kann.

Rudolf Steiner,
Oxford, 1922,

Stand: 11.7.2015

Seite 1 von 4

Zum Bildsteinfelsen 26
79875 Dachsberg /Urberg
www.waldorfschule-dachsberg.de

Tel. 07672/906226
Fax 07672/481575
sekretariat@waldorfschule-dachsberg.de

Sparkasse St.Blasien
IBAN: DE03 6805 2230 0000 0307 91
BIC: SOLADES1STB

1. GRUNDLAGEN DES VERTRAGES

Der Kindergarten arbeitet mit dem Trägerverein und dessen Einrichtungen zusammen. Die Erziehungsberechtigten erkennen an, dass im Kindergarten die pädagogischen Anregungen Rudolf Steiners zum Tragen kommen.

Sie haben davon Kenntnis genommen, dass unter anderem die Elternabende, Jahresfeste, eventuelle Elternseminare, Vorträge und Arbeitsgruppen dazu dienen, diese Pädagogik zu verdeutlichen. Diese sollen die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Erzieher zum Wohle des Kindes festigen und pflegen. Diese Veranstaltungen können auch mit und in der Freien Waldorfschule Dachsberg stattfinden.

2. MITGLIEDSCHAFT IM TRÄGERVEREIN

Träger ist der WALDORFKINDERGARTEN- UND WALDORFSCHULVEREIN DACHSBERG e.V.. Die Mitgliedschaft im Verein ist erwünscht.

Die Erziehungsberechtigten erkennen die jeweils gültige Vereinssatzung als Grundlage dieses Vertrages an, auch ohne Mitglied zu sein. Diese Satzung liegt diesem Vertrag bei.

3. KINDERGARTENBEITRAG

Für die Finanzierung des Kindergartens (Erzieherpersonal, Ausstattung, Unterhaltung, Verwaltung) reichen die staatlichen Zuschüsse nicht aus. Daher muss ein Elternbeitrag erhoben werden.

Der Kindergartenbeitrag ist in der jeweils aktuellen Beitragsordnung festgelegt, die Bestandteil dieses Vertrags ist. Das Kindergartenjahr dauert vom 1.8. bis zum 31.7. des Folgejahres.

Der festgelegte Kindergartenbeitrag deckt das notwendig Minimum für den verlustfreien Betrieb des Kindergartens ab. Der Trägerverein ist auf höhere Beiträge derjenigen Eltern angewiesen, denen das möglich ist, da aufgrund von sozialen Notlagen nicht immer alle Eltern in der Lage sind, den vollen Beitrag aufzubringen.

Sollte der Kindergartenbeitrag nicht in voller Höhe geleistet werden können, so ist dies in einem Gespräch ggf. mit Vorlage der entsprechenden Nachweise zu begründen. Der Kindergartenbeitrag kann für einen jeweils begrenzten Zeitraum vermindert werden. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf einen verminderten Kindergartenbeitrag.

4. SPENDEN

Zur Erweiterung und Instandhaltung der Einrichtung ist der Verein auf Spenden angewiesen. Eltern, Verwandte und Freunde sind eingeladen, durch Spendenleistungen den Verein zu unterstützen. Über die eingegangenen Spenden und Beiträge geht den Einzählern, soweit dies im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zulässig ist, eine Spendenbescheinigung zu.

5. MITARBEIT IN DER GEMEINSCHAFT

Neben den finanziellen Leistungen ist die Kindergarten- und Schulgemeinschaft auch auf die tatkräftige Unterstützung durch die Erziehungsberechtigten angewiesen. Hierzu gehören u.a. Vorbereitung und Durchführung von öffentlichen und internen Veranstaltungen (z.B. Feste im Jahreslauf, Bazare, Tage der offenen Tür), Unterhalts-, Bau- und Reinigungsarbeiten.

6. PROBEZEIT

Mit erfolgter Aufnahme des Kindes in den Kindergarten beginnt eine dreimonatige Probezeit. In der Probezeit kann der Vertrag schriftlich von beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Der Probezeitkündigung muss mindestens ein Gespräch zwischen dem Erzieherkollegium und den Erziehungsberechtigten vorausgehen, zu dem das Erzieherkollegium mindestens 1 Woche im voraus einlädt.

Eine Verlängerung der Probezeit ist aufgrund pädagogischer Erwägungen, die mit den Eltern zu besprechen sind, möglich.

7. ORDENTLICHE KÜNDIGUNG

Der ordentlichen Kündigung von Seiten des Kindergartens muss ein Gespräch vorausgehen, zu dem die Erziehungsberechtigten eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen können. Zu diesem Gespräch lädt der Kindergarten mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Der ordentlichen Kündigung von Seiten der Eltern her, muss ebenfalls ein Gespräch mit dem Erzieherkollegium vorausgehen. Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

Seitens der Einrichtung liegt ein Kündigungsgrund vor, wenn das Erzieherkollegium das Vertrauensverhältnis als nachhaltig gestört ansieht oder wenn die Erziehungsberechtigten ihren Beitrags- und sonstigen Verpflichtungen trotz einmaliger schriftlicher Mahnung sowie eines Gespräches, zu dem mit einer Frist von min. einer Woche eingeladen wird, nicht nachkommen.

Eine Kündigung ist nicht notwendig, wenn die Kindergartenzeit mit Eintritt in eine öffentliche oder private Schule abgeschlossen ist.

8. INFEKTIONSSCHUTZ

Die Erziehungsberechtigten haben die Einrichtung unverzüglich, nachdem sie Kenntnis von einer ansteckenden Infektionskrankheit oder von Läusen etc. erhalten haben, zu informieren.

9. DATENSCHUTZ

Alle Angaben in diesem Vertrag unterliegen dem Datenschutz. Sie werden streng vertraulich behandelt und sind nur den unmittelbar mit der organisatorischen Abwicklung betrauten Mitarbeitern der Verwaltung, den Mitgliedern eines zuständigen Elternremiums und dem Vorstand zugänglich.

Allerdings erklären sich die Unterzeichner bis auf Widerruf damit einverstanden, dass Adressen, Telefonnummern, E-Mail-Adressen gespeichert und zu internen Zwecken an Lehrer- und Elterngruppen weitergegeben werden können, und dass der Kindergartenträger Bilder von Kindern und Eltern im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit in seinen Publikationen oder auf seiner Homepage veröffentlicht. Für eine missbräuchliche Nutzung durch Dritte übernimmt der Vertragsgeber keine Haftung.

Die Erziehungsberechtigten erklären sich bereit, dass ihr Name, ihre Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse in der Kindergartenadressliste aufgeführt und an alle Erziehungsberechtigten, das Kollegium und die Vorstände weitergegeben werden.

10. BESTANDTEILE DES VERTRAGS

sind (in der jeweils gültigen Fassung)

- die Satzung Waldorfkindergarten- und Waldorfschulverein Dachsberg e.V.
- die Kindergartenordnung
- die Beitragsordnung
- die Belehrung gemäß Infektionsschutzgesetz

11. GERICHTSSTAND

Gerichtsstand ist der dem Kindergarten nächstliegende Gerichtsstandort.

12. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahe kommende wirksame Regelung zu treffen.

Ort und Datum: _____

für den Vorstand:

der / die Erziehungsberechtigte/n:

Waldorfkindergarten- und Waldorfschulverein Dachsberg e.V.

Kindergartenvertrag

für das Kind:

Vorname

Name

Geburtsdatum

Vertragsbeginn

zwischen dem

Waldorfkindergarten- und Waldorfschulverein Dachsberg e.V.
- Waldorfkindergarten Goldenhof-

und

Namen der Erziehungsberechtigten

Straße

PLZ/Wohnort

Telefon

Mobiltelefon

E-Mail-Adresse

Man muss so erziehen können, dass man für dasjenige, was aus einer göttlichen Weltordnung neu in jedem Zeitalter in den Kindern in die Welt hereintritt, die physischen und seelischen Hindernisse wegräumt und dem Zögling eine Umgebung schafft, durch die sein Geist in voller Freiheit in das Leben eintreten kann.

Rudolf Steiner,
Oxford, 1922,

Stand: 11.7.2015

Seite 1 von 4

Zum Bildsteinfelsen 26
79875 Dachsberg /Urberg
www.waldorfschule-dachsberg.de

Tel. 07672/906226
Fax 07672/481575
sekretariat@waldorfschule-dachsberg.de

Sparkasse St.Blasien
IBAN: DE03 6805 2230 0000 0307 91
BIC: SOLADES1STB

1. GRUNDLAGEN DES VERTRAGES

Der Kindergarten arbeitet mit dem Trägerverein und dessen Einrichtungen zusammen. Die Erziehungsberechtigten erkennen an, dass im Kindergarten die pädagogischen Anregungen Rudolf Steiners zum Tragen kommen.

Sie haben davon Kenntnis genommen, dass unter anderem die Elternabende, Jahresfeste, eventuelle Elternseminare, Vorträge und Arbeitsgruppen dazu dienen, diese Pädagogik zu verdeutlichen. Diese sollen die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Erzieher zum Wohle des Kindes festigen und pflegen. Diese Veranstaltungen können auch mit und in der Freien Waldorfschule Dachsberg stattfinden.

2. MITGLIEDSCHAFT IM TRÄGERVEREIN

Träger ist der WALDORFKINDERGARTEN- UND WALDORFSCHULVEREIN DACHSBERG e.V.. Die Mitgliedschaft im Verein ist erwünscht.

Die Erziehungsberechtigten erkennen die jeweils gültige Vereinssatzung als Grundlage dieses Vertrages an, auch ohne Mitglied zu sein. Diese Satzung liegt diesem Vertrag bei.

3. KINDERGARTENBEITRAG

Für die Finanzierung des Kindergartens (Erzieherpersonal, Ausstattung, Unterhaltung, Verwaltung) reichen die staatlichen Zuschüsse nicht aus. Daher muss ein Elternbeitrag erhoben werden.

Der Kindergartenbeitrag ist in der jeweils aktuellen Beitragsordnung festgelegt, die Bestandteil dieses Vertrags ist. Das Kindergartenjahr dauert vom 1.8. bis zum 31.7. des Folgejahres.

Der festgelegte Kindergartenbeitrag deckt das notwendig Minimum für den verlustfreien Betrieb des Kindergartens ab. Der Trägerverein ist auf höhere Beiträge derjenigen Eltern angewiesen, denen das möglich ist, da aufgrund von sozialen Notlagen nicht immer alle Eltern in der Lage sind, den vollen Beitrag aufzubringen.

Sollte der Kindergartenbeitrag nicht in voller Höhe geleistet werden können, so ist dies in einem Gespräch ggf. mit Vorlage der entsprechenden Nachweise zu begründen. Der Kindergartenbeitrag kann für einen jeweils begrenzten Zeitraum vermindert werden. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf einen verminderten Kindergartenbeitrag.

4. SPENDEN

Zur Erweiterung und Instandhaltung der Einrichtung ist der Verein auf Spenden angewiesen. Eltern, Verwandte und Freunde sind eingeladen, durch Spendenleistungen den Verein zu unterstützen. Über die eingegangenen Spenden und Beiträge geht den Einzählern, soweit dies im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zulässig ist, eine Spendenbescheinigung zu.

5. MITARBEIT IN DER GEMEINSCHAFT

Neben den finanziellen Leistungen ist die Kindergarten- und Schulgemeinschaft auch auf die tatkräftige Unterstützung durch die Erziehungsberechtigten angewiesen. Hierzu gehören u.a. Vorbereitung und Durchführung von öffentlichen und internen Veranstaltungen (z.B. Feste im Jahreslauf, Bazare, Tage der offenen Tür), Unterhalts-, Bau- und Reinigungsarbeiten.

6. PROBEZEIT

Mit erfolgter Aufnahme des Kindes in den Kindergarten beginnt eine dreimonatige Probezeit. In der Probezeit kann der Vertrag schriftlich von beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Der Probezeitkündigung muss mindestens ein Gespräch zwischen dem Erzieherkollegium und den Erziehungsberechtigten vorausgehen, zu dem das Erzieherkollegium mindestens 1 Woche im voraus einlädt.

Eine Verlängerung der Probezeit ist aufgrund pädagogischer Erwägungen, die mit den Eltern zu besprechen sind, möglich.

7. ORDENTLICHE KÜNDIGUNG

Der ordentlichen Kündigung von Seiten des Kindergartens muss ein Gespräch vorausgehen, zu dem die Erziehungsberechtigten eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen können. Zu diesem Gespräch lädt der Kindergarten mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Der ordentlichen Kündigung von Seiten der Eltern her, muss ebenfalls ein Gespräch mit dem Erzieherkollegium vorausgehen. Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

Seitens der Einrichtung liegt ein Kündigungsgrund vor, wenn das Erzieherkollegium das Vertrauensverhältnis als nachhaltig gestört ansieht oder wenn die Erziehungsberechtigten ihren Beitrags- und sonstigen Verpflichtungen trotz einmaliger schriftlicher Mahnung sowie eines Gespräches, zu dem mit einer Frist von min. einer Woche eingeladen wird, nicht nachkommen.

Eine Kündigung ist nicht notwendig, wenn die Kindergartenzeit mit Eintritt in eine öffentliche oder private Schule abgeschlossen ist.

8. INFEKTIONSSCHUTZ

Die Erziehungsberechtigten haben die Einrichtung unverzüglich, nachdem sie Kenntnis von einer ansteckenden Infektionskrankheit oder von Läusen etc. erhalten haben, zu informieren.

9. DATENSCHUTZ

Alle Angaben in diesem Vertrag unterliegen dem Datenschutz. Sie werden streng vertraulich behandelt und sind nur den unmittelbar mit der organisatorischen Abwicklung betrauten Mitarbeitern der Verwaltung, den Mitgliedern eines zuständigen Elternremiums und dem Vorstand zugänglich.

Allerdings erklären sich die Unterzeichner bis auf Widerruf damit einverstanden, dass Adressen, Telefonnummern, E-Mail-Adressen gespeichert und zu internen Zwecken an Lehrer- und Elterngruppen weitergegeben werden können, und dass der Kindergartenträger Bilder von Kindern und Eltern im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit in seinen Publikationen oder auf seiner Homepage veröffentlicht. Für eine missbräuchliche Nutzung durch Dritte übernimmt der Vertragsgeber keine Haftung.

Die Erziehungsberechtigten erklären sich bereit, dass ihr Name, ihre Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse in der Kindergartenadressliste aufgeführt und an alle Erziehungsberechtigten, das Kollegium und die Vorstände weitergegeben werden.

10. BESTANDTEILE DES VERTRAGS

sind (in der jeweils gültigen Fassung)

- die Satzung Waldorfkindergarten- und Waldorfschulverein Dachsberg e.V.
- die Kindergartenordnung
- die Beitragsordnung
- die Belehrung gemäß Infektionsschutzgesetz

11. GERICHTSSTAND

Gerichtsstand ist der dem Kindergarten nächstliegende Gerichtsstandort.

12. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahe kommende wirksame Regelung zu treffen.

Ort und Datum: _____

für den Vorstand:

der / die Erziehungsberechtigte/n:
